
S 10 KR 8/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Wenn das Gericht über die Nichterhebung von Kosten nach § 8 GKG a.F. entscheiden hat, erscheint es aus ökonomischen Gründen der Vernunft auch sachgerecht, dem Gericht die Feststellung des Entfallens der Gebühr bei rechtzeitiger Klagerücknahme zu überlassen. (Anmerkung: siehe hierzu diametral jedoch auch L 5 B 423/05 KR).
Normenkette	KV-Nr. 4110 GKG a.F

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 8/04
Datum	28.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 423/05 KR
Datum	06.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Staatskasse gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 28.06.2004 wird zur¹/₄ckgewiesen.

Gr¹/₄nde:

I.

Die Kl¹/₄gerin wandte sich mit ihrer am 01.12.2003 erhobenen Klage gegen eine Beitragsnachforderung im Zusammenhang mit der ¹/₄berschreitung von Geringf¹/₄gigkeitsgrenzen durch tariflich geschuldete, tats¹/₄chlich nicht bezahlte Sonderleistungen. Sie argumentierte, der im Widerspruchsbescheid behauptete

Verstoß gegen das Nachweisgesetz sei mangels dessen Anwendbarkeit nicht geschehen. Dem entgegnete die Beklagte, diese Frage sei von untergeordneter Bedeutung.

Nach Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht, Beiladung der Arbeitnehmer und beteiligten Sozialversicherungsträger und Ladung zum Termin am 25.06.2004 nahm die Klägerin die Klage am 16.06.2004 zurück.

Mit Beschluss vom 28.06.2004 hat das Sozialgericht Regensburg neben der Streitwertfestsetzung auf 1.480,00 EUR unter Ziffer 2 verfügt, die Gerichtsgebühren entfallen. Begründet hat es dies mit Nr.4110 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu [Â§ 11 Abs.1](#) Gerichtskostengesetz).

Dagegen hat der Bezirksrevisor vom 03.01.2005 Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, es sei weder ein Kostenansatz gem. [Â§ 4](#) Gerichtskostengesetz a.F. erfolgt noch sei eine Erinnerung eines gem. [Â§ 5 Abs.1](#) Gerichtskostengesetz a.F. Berechtigten eingelegt und Gründe für die Nichterhebung von Kosten im Sinne des [Â§ 8](#) Gerichtskostengesetz a.F. liegen nicht vor.

Die Staatskasse beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 28.06.2004 in Ziffer 2 aufzuheben.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde unter Hinweis auf deren Unzulässigkeit und den Beschluss des 5. Senats vom 29.07.2004 ([L 5 B 239/04 KR](#)) nicht abgeholfen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Beschwerdegegenstand ist eine Streitwertfestsetzung gem. [Â§ 13](#) Gerichtskostengesetz a.F. in Verbindung mit einer Kostennebenentscheidung im Sinne des gem. [Â§ 72](#) Gerichtskostengesetz maßgeblichen [Â§ 8](#) Gerichtskostengesetz in der bis 30.06.2004 gültigen Fassung. Der Tenor des Beschlusses ist in Anbetracht der Gründe dahin auszulegen, dass die Klägerin trotz ihrer grundsätzlichen Kostentragungspflicht gem. [Â§ 179a Abs.1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 155 Abs.2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von der Gerichtsgebührenpflicht freigestellt werden soll.

Der Antrag des Beschwerdeführers ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Beschwerde ist nach [Â§ 5 Abs.2](#) Gerichtskostengesetz a.F. zulässig. Ein Beschwerdeausschluss gem. [Â§ 158 Abs.2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kommt nicht in Betracht. Zwar ist in den Fällen, in denen in der Hauptsache eine Entscheidung nicht ergangen ist, die Entscheidung über die Kosten nicht anfechtbar (Beschluss des 5. Senats vom 29.07.2004 Az.: [L 5 B 239/04 KR](#)). Davon zu unterscheiden ist jedoch die grundsätzlich dem Kostenansatzverfahren vorbehaltene Entscheidung, von Gerichtsgebühren abzusehen. Diese

Entscheidung ist auch dann nach [Â§ 5 Abs.2](#) Gerichtskostengesetz a.F. beschwerdefähig, wenn sie â wie hier â in Verbindung mit einer Kostengrundsentscheidung ergeht (ebenso OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 22.11.1994, Az.: [13 E 11732/94](#) m.w.N.). Entscheidend ist, dass der Beschwerdewert von 50,00 EUR erreicht ist. Dies ist im Hinblick auf [Â§ 11](#) Gerichtskostengesetz a.F. gegeben.

Zutreffend hat das Gericht das Entfallen der Gerichtsgeb hr festgestellt. Zwar ist hierf r nicht [Â§ 8](#) Gerichtskostengesetz a.F. ma geblich, sondern KV-Nr.4110 der Anlage 1 zu [Â§ 11](#) Gerichtskostengesetz a.F. Danach entf llt die Geb hr f r das Prozessverfahren erster Instanz vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bei Zur cknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss, die Anordnung einer Beweiserhebung oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist und fr her als eine Woche vor Beginn des Tages, der f r die m ndliche Verhandlung vorgesehen war. Die Kl gerin hat die Klage neun Tage vor dem Sitzungstermin zur ckgenommen.

Unsch dlich ist, dass die Entscheidung  ber die Geb hrenh he grunds tzlich dem Kostenansatzverfahren vorbehalten ist. Wenn das Gericht  ber die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung zu entscheiden hat ([Â§ 8 Abs.2](#) Gerichtskostengesetz a.F.), erscheint es aus Gr nden der  konomischen Vernunft sachgerecht, dem Gericht auch die Feststellung des Entfallens der Geb hr wegen rechtzeitiger Klager cknahme zu  berlassen. Steht die Anwendbarkeit der KV-Nr.4110 zweifelsfrei fest, bedeutet die Verweisung der Entscheidung an den Urkundsbeamten der Gesch ftsstelle einen unverh ltnism  igen Verwaltungsaufwand.

Aus diesen Gr nden war die Beschwerde als unbegr ndet zur ckzuweisen.

Dieses Verfahren  ber die Beschwerde ist geb hrenfrei ([Â§ 5 Abs.6 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz a.F.).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 30.11.2005

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024